

Az.: 6 B 84/23
6 L 94/23



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Kommunalen Sozialverband Sachsen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
vertreten durch den Verbandsdirektor
Humboldtstraße 18, 04105 Leipzig

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Finanzierung Betreuungsvereins; Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 6. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dehoust, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Oberverwaltungsgericht Reichert

am 2. Oktober 2023

beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit der Antragsteller eine Grundvergütung für das erste Halbjahr 2023 in Höhe von 8.000,00 €, hilfsweise in einer in das Ermessen des Gerichts gestellten Höhe begehrt hat.

Im Übrigen wird die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 4. Mai 2023 - 6 L 94/23 - zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird für das Verfahren beider Rechtszüge auf jeweils 18.000,00 € festgesetzt.

Gründe

I.

- 1 Der Antragsteller ist ein im Dezember 2022 gegründeter und mit Bescheid des Antragsgegners vom 14. Februar 2023 gemäß § 14 BtOG i. V. m. § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsrechts (AGBetR) anerkannter Betreuungsverein. Seinen mit dem Anerkennungsantrag verbundenen Finanzierungsantrag vom 10. Januar 2023 lehnte der Antragsgegner mit Bescheid vom 22. Februar 2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 29. März 2023 ab. Die dagegen gerichtete Klage ist beim Verwaltungsgericht anhängig (6 K 487/23). Das Verwaltungsgericht hat den zuvor gestellten Antrag des Antragstellers, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten,

ihm eine Vergütung für Leistungen nach § 15 BtOG in Höhe von 36.000,00 € für das erste Halbjahr 2023 zahlbar in drei Raten von 12.000,00 € sofort, 12.000,00 € bis 31. März 2023 und weitere 12.000,00 € bis 31. Mai 2023 zu gewähren und fristgerecht auszuzahlen,

hilfsweise ihm eine Vergütung für Leistungen nach § 15 BtOG in Höhe von 8.000,00 € für das erste Halbjahr 2023 zuzüglich einer Einmalzahlung von 5.000,00 € für die Neugründung eines Betreuungsvereins mithin 13.000,00 € sofort zu gewähren und auszuzahlen,

hilfsweise: ihm eine Vergütung für Leistungen nach § 15 BtOG nach Maßgabe des Gerichts zu gewähren und auszuzahlen,

mit Beschluss vom 4. Mai 2023 abgelehnt und zur Begründung ausgeführt: Es bestünden bereits erhebliche Zweifel im Hinblick auf die Glaubhaftmachung eines Anordnungsanspruchs. Anerkannte Betreuungsvereine hätten zwar gemäß § 17 Abs. 1 BtOG einen bundesgesetzlichen Anspruch auf bedarfsgerechte Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung der ihnen nach § 15 Abs. 1 BtOG obliegenden Aufgaben. Das Nähere regele jedoch das Landesrecht, wonach die Grundpauschale je Abrechnungszeitraum 8.000,00 € betrage und die Vergütung zweimal jährlich zum 30. Juni und zum 31. Dezember jeweils für die vergangenen sechs Monate geltend gemacht werden könne (§ 6 Abs. 2 nebst Anlage, § 7 Satz 1 AGBtR). Es sei zweifelhaft, ob der Einwand des Antragstellers zutrefte, dass die Bestimmungen des Ausführungsgesetzes keine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung gewährten und deshalb gegen § 17 Satz 1 BtOG verstießen. Der Bundesgesetzgeber räume dem Landesgesetzgeber einen Beurteilungsspielraum hinsichtlich der Höhe der finanziellen Ausstattung ein. Es sei nicht nachvollziehbar, dass die vom Antragsteller in seiner Bedarfsplanung 2023 angegebenen Aufwendungen tatsächlich das für die Erfüllung der Aufgaben nach § 15 Abs. 1 BtOG absolut notwendige Minimum darstellten. Ebenso bestünden Zweifel, ob sich aus § 17 Satz 1 BtOG ein Anspruch auf Vorfinanzierung ableiten lasse. Diese Fragen könnten jedoch offenbleiben. Denn der Antragsteller habe jedenfalls keinen Anordnungsgrund für den Erlass einer einstweiligen Anordnung glaubhaft machen können. Soweit er geltend mache, dass er schwerwiegende und unzumutbare Vermögensdispositionen treffen müsse, habe er nicht dargelegt, welche unumkehrbaren Vermögensdispositionen im Einzelnen von ihm noch vor Ablauf des ersten Halbjahres 2023 zu treffen seien. Aus dem Vortrag des Antragstellers werde nicht deutlich, welche der in der Bedarfsplanung 2023 enthaltenen Tätigkeiten tatsächlich durch den neugegründeten Verein bereits vollumfänglich umgesetzt würden. Im Finanzierungsantrag würden lediglich zwei ehrenamtliche Mitarbeiter benannt und aktuell werde die Querschnittsarbeit nach Angaben des Antragstellers ehrenamtlich erbracht. Auch soweit der Antragsteller geltend mache, als neu gegründeter Verein über keine finanziellen Rücklagen zu verfügen und keine Kredite aufnehmen zu können, fehle es an der erforderlichen Glaubhaftmachung. Die generelle Vermögenslosigkeit des Vereins erscheine auch nicht schlüssig.

- 2 Dagegen richtet sich die mit Schriftsatz vom 17. Mai 2023 eingelegte Beschwerde, mit der der Antragsteller die erstinstanzlich erfolglosen Anträge, zunächst innerhalb der

Beschwerdebegründungsfrist unter Anpassung der Auszahlungsfristen und nach Ablauf des 31. Mai 2023 ohne Fristsetzung weiterverfolgt hat. Nachdem der Antragsgegner dem Antragsteller auf dessen Auszahlungsantrag vom 1. Juli 2023 eine Vergütung von Querschnittsaufgaben gemäß § 4 Abs. 1 SächsAGBtR in Höhe von 14.400,00 € einschließlich der Grundvergütung gemäß Ziffer 100 der Anlage zu § 6 Abs. 2 AGBtR in Höhe von 8.000,00 € bewilligt und die darüber hinaus begehrte Vergütung abgelehnt hat, erklärt der Antragsteller mit Schriftsatz vom 11. September 2023 den Rechtsstreit in Höhe der Grundvergütung in Höhe von 8.000,00 € und des 2. Hilfsantrags für erledigt und stellt nunmehr folgende Anträge:

„1. Der Antragsgegner wird verpflichtet, an die Antragstellerin eine weitere Vergütung in Höhe von 7.600,- EUR für das 1. Halbjahr 2023 sofort auszuzahlen.

2. Es wird festgestellt, dass der Antragsgegner verpflichtet war die mit Antrag vom 01.07.2023 begehrte Vergütung in Höhe von 22.000,- EUR für das 1. Halbjahr auszuzahlen.

3. Hilfsweise: Es wird festgestellt, dass der Antragsgegner verpflichtet ist, eine Grundvergütung von jährlich mindestens 35.000,- EUR für die beauftragten Öffnungszeiten von 10h in der Woche nach dem AGBtR bis zum 31.01. eines jeden Jahres zu zahlen.“

II.

3 1. Bezüglich des Antrags, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zur Zahlung einer Grundvergütung nach § 15 BtOG in Höhe von 8.000,00 €, hilfsweise in einer in das Ermessen des Gerichts gestellten Höhe, zu verpflichten, hat sich der Rechtsstreit in der Hauptsache dadurch erledigt, dass der Antragsgegner dem Antragsteller die Grundvergütung in Höhe von 8.000,00 € mit Bescheid vom 25. August 2023 bewilligt, der Antragsteller insoweit eine Erledigungserklärung abgegeben und der Antragsgegner dieser trotz Belehrung über die Folgen nach § 161 Abs. 2 Satz 2 VwGO nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Erledigungserklärung des Klägers widersprochen hat. Im Umfang der Hauptsachenerledigung war das Verfahren in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

4 2. Im Übrigen hat die Beschwerde keinen Erfolg.

- 5 a) Sie ist mit den zuletzt gestellten Anträgen allenfalls insoweit zulässig, als der Antrag zu 1 dahin ausgelegt werden kann, dass mit ihm der ursprünglich vor dem Verwaltungsgericht gestellte erste Hauptantrag, gerichtet auf eine Vergütung für das erste Halbjahr 2023 in Höhe von 36.000,00 €, ohne die obsoleten Fristsetzungen nur noch in Höhe von 7.600,00 € aufrechterhalten werden soll. Insoweit ist die Beschwerde aus den gleichen Gründen, aus denen die ursprünglich gestellten Anträge keinen Erfolg haben (vgl. unten b), unbegründet. Hinsichtlich der zuletzt gestellten Anträge zu 2 und 3 ist die Beschwerde hingegen bereits unzulässig, da beim Verwaltungsgericht keine entsprechenden Anträge gestellt worden sind. Bei Beschwerden, die sich gegen gerichtliche Entscheidungen im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes richten, muss sich die Beschwerdebegründung mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen (§ 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO). Hieraus folgt, dass eine Beschwerde mit einem Antrag, der nicht vom Verwaltungsgericht verbeschieden worden ist, grundsätzlich - und so auch hier - unzulässig ist (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 14. Juni 2023 - 3 B 49/23 -, juris Rn. 16; BayVGH, Beschl. v. 13. Juli 2006 - 4 CE 06.1835 -, juris Rn. 20; Kopp/Schenke, VwGO, 28. Aufl. 2022, § 146 Rn. 33). Das mit dem Antrag zu 2 verfolgte Fortsetzungsfeststellungsbegehren kann zudem zulässigerweise im Eilverfahren nicht verfolgt werden (vgl. BVerwG, Beschl. v. 27. Januar 1995 - 7 VR 16/94 -, juris Rn. 27; SächsOVG, Beschl. v. 6 Januar 2012 - 2 B 304/11 -, juris Rn. 5).
- 6 b) Der Senat legt den Schriftsatz des Antragstellers vom 11. September 2023 zu seinen Gunsten dahin aus, dass die ursprünglich vor dem Verwaltungsgericht gestellten Anträge, soweit die begehrte Vergütung nicht inzwischen bewilligt wurde, hilfsweise aufrechterhalten werden sollen. Insoweit ist die Beschwerde - ihre Zulässigkeit unterstellt, soweit der Hauptantrag innerhalb der Beschwerdebegründungsfrist hinsichtlich der dem Antragsgegner zunächst gesetzten Ratenzahlungsfristen modifiziert wurde und nach deren Ablauf auch der für die Zahlung der Gesamtsumme bis 31. Mai 2023 gesetzten Frist sinngemäß ohne Fristsetzung weiterverfolgt wird - jedenfalls unbegründet. Das Beschwerdevorbringen, auf dessen Prüfung der Senat im vorläufigen Rechtsschutzverfahren gemäß § 146 Abs. 4 Satz 3 und 6 VwGO beschränkt ist, ist nicht geeignet, die Entscheidung des Verwaltungsgerichts in Frage zu stellen.
- 7 Mit dem Beschwerdevorbringen stellt der Antragsteller den angefochtenen Beschluss nicht durchgreifend in Frage. Denn er hat auch mit der Beschwerde nicht die tatsächlichen Voraussetzungen für das Vorliegen eines Anordnungsgrundes in einer die Vorwegnahme der Hauptsache rechtfertigenden Weise glaubhaft gemacht (§ 123 Abs. 3

VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO) und dargelegt, dass ihm ohne den Erlass der beantragten einstweiligen Anordnung schlechthin unzumutbare Nachteile drohen. Er benennt keine durchgreifenden Gründe, weshalb für ihn gerade eine zeitnahe Entscheidung über die geltend gemachten Vergütungsansprüche von solch herausragender Bedeutung für seine Existenzfähigkeit sein soll, dass ihm das Abwarten einer Entscheidung des Antragsgegners im Rahmen des gesetzlich vorgesehenen Abrechnungszeitraums oder das Abwarten eines Hauptsacheverfahrens unzumutbar wäre.

- 8 Die Beschwerde richtet ihre Angriffe im Schwerpunkt gegen die Ausführungen, mit denen das Verwaltungsgericht Zweifel am Bestehen eines Anordnungsanspruchs geäußert hat. Die diese Zweifel begründenden Fragen insbesondere zur Vereinbarkeit der Bestimmungen des sächsischen Ausführungsrechts mit der höherrangigen Bundesnorm des § 17 Satz 1 BtOG und zum Bestehen eines bundesrechtlichen Anspruchs auf Vorfinanzierung vor Ablauf des Abrechnungszeitraums, mit denen sich die Beschwerdeschrift befasst, hat das Verwaltungsgericht aber ausdrücklich offen gelassen und entscheidungstragend einen Anordnungsgrund verneint, weil der Antragsteller nicht glaubhaft gemacht habe, dass er zur Vorfinanzierung von Leistungen zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben schwerwiegende Vermögensdispositionen treffen müsse, die er nach Abschluss der Hauptsache nicht mehr oder nur mit unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen könne. In diesem Zusammenhang hat das Verwaltungsgericht dem Antragsgegner auch vorgehalten, dass es an der Glaubhaftmachung seiner Behauptung fehle, keine Kredite aufnehmen zu können. Damit setzt sich der Antragsgegner in der Beschwerdeschrift nicht hinreichend auseinander.
- 9 Sein Einwand, das Verwaltungsgericht gehe in der Begründung für das Fehlen eines Anordnungsgrundes davon aus, dass aus der Anerkennung als Betreuungsverein keine tatsächlichen Verpflichtungen erwachsen würden, ist nicht nachvollziehbar. Das Verwaltungsgericht hat lediglich sinngemäß darauf hingewiesen, dass es zur Abschätzung der seitens des Antragstellers zu treffenden Vermögensdispositionen nicht allein die Bedarfsplanung 2023 heranziehen könne, da aus seinem Vortrag nicht hervorgehe, welche der dort enthaltenen Querschnittstätigkeiten bereits vollumfänglich umgesetzt und nicht „ehrenamtlich“ erbracht würden. Der Ausdruck „ehrenamtlich“ ist dabei freilich irreführend, denn gemeint ist das Erbringen von Querschnittstätigkeiten i. S. des § 15 BtOG gegen Vergütung aus der Staatskasse nach § 17 BtOG i. V. m. §§ 4 und 7 AGBetrR nach Ablauf des Abrechnungszeitraums. Soweit der Antragsteller in der Beschwerdeschrift nunmehr die Durchführung einzelner Tätigkeiten am 5. Januar, 1. März, 16. März, 18. April und 12. Mai 2023 auflistet, scheiterte diese offensichtlich

nicht an fehlenden Finanzmitteln. Dass er zur Durchführung weiterer Tätigkeiten darauf angewiesen sei, Kredite zu unzumutbaren Bedingungen aufzunehmen oder eine Kreditaufnahme an drohender Zahlungsunfähigkeit scheitere, behauptet er selbst auch im Beschwerdeverfahren nicht.

- 10 Die nach Ablauf der Beschwerdebegründungsfrist des § 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO eingegangenen Schriftsätze des Antragstellers sind nach Satz 4 der Vorschrift nur zu berücksichtigen, soweit sie innerhalb der Beschwerdebegründungsfrist gemachten Vortrag ergänzen oder vertiefen. Soweit sich der Antragsgegner im Schriftsatz vom 18. Juli 2023 ohne die umgehende finanzielle Ausstattung für die von ihm bereits erbrachte und weiterhin zu erbringende Querschnittstätigkeit als nicht überlebensfähig bezeichnet, sei angemerkt, dass das Vereinskonto nach der beigefügten Anlage B17 mit einem Kontosaldo per 17. Juli 2023 in Höhe von 70,99 € ausgeglichen ist und somit schon keine Liquiditätsengpässe für den zurückliegenden Abrechnungszeitraum belegt.
- 11 Nach den vorstehenden Ausführungen kommt es auf die Frage, ob hinsichtlich der begehrten Vergütung ein Anordnungsanspruch des Antragstellers besteht, nicht mehr entscheidungserheblich an.
- 12 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2, § 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO. Im Umfang der Teileinstellung hat der Antragsteller die Kosten zu tragen, da er unter Berücksichtigung des Sach- und Streitstandes vor dem zur Teilerledigung führenden Erlass des Bewilligungsbescheides auch insoweit mangels eines Anordnungsgrundes unterlegen wäre.
- 13 Die Streitwertfestsetzung für das Verfahren beider Rechtszüge beruht auf § 63 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 3 GKG i. V. m. Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 (abgedruckt in SächsVBl. 2014, Sonderbeilage Heft 1). Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts ist das Verfahren nicht nach § 188 Satz 2 VwGO gerichtsbührenfrei, da die Finanzierung der Betreuungsvereine nicht die Finanzierung von Sozialleistungen, sondern (allgemeine) Subventionen betrifft.
- 14 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Dehoust

Drehwald

Reichert